

Überbetriebliche Ausbildung im Büchsenmacher-Handwerk

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 27. Juni 2024 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 17. April 2024 aufgrund des Rahmenbeschlusses vom 24.04.1996 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 06.12.1996, S. 6), zuletzt geändert am 15.12.2006 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 08.03.2007, S. 4), folgende Einzelfallregelung Nr. 233:

Nr.	Beruf	Ausbildungs-jahr	Wo-chen	Bezeichnung	Einzugsgebiet	Standort	Träger
233	Büchsenmacher/in (12221-00)	im 2.	1	BUEMA1/23 Waffen schäften	Handwerks- kammerbezirk Ulm für alle Kreise in denen keine einjährige Berufsfach- schulpflicht besteht	Unterschied- liche ÜBA- Stätten	Handwerks- kammer Ulm oder Kreishand- werkerschaften im Bezirk der HWK Ulm oder Landesinnungs- verband
		im 2.	2	BUEMA2/23 Laufkonturen unter Verwendung programmierbarer Maschinen anfertigen			
		im 2.	1	BUEMA3/23 Großkaliberkurzwaffen in Stand setzen und tunen			
		im 2.	2	BUEMA4/23 Kipplaufwaffe baskulieren und Laufbündel garnieren			

Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 20. August 2024 (Az.: WM42-42-301/148) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 5. September 2024 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Joachim Krimmer
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hwk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 27. September 2024